

Amtsgericht Ingolstadt

Rechtskräftig seit: 15.10.2009

(Ingolstadt, den 19.10.2009

Az.: 4 Cs 13 Js 8102/09

D. Urkundsbeamte der Geschäfts-
stelle des Amtsgerichts:



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

des Amtsgerichts Ingolstadt

In dem Strafverfahren
gegen

Geburtsname: geboren am in ledig, Staatsangehörigkeit:

deutsch, Beruf:

wohnhaft:

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alavi Robert Haydstraße 2, 85354 Freising

wegen Exhibitionistischer Handlungen

aufgrund der Hauptverhandlung vom 07.10.2009,
an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht von
als Strafrichterin

Staatsanwalt
als Vertreter der Staatsanwaltschaft

Herr Rechtsanwalt Alavi
als Verteidiger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Dem Angeklagten wurde folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Am 02.04.2009 zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr befuhr der Angeklagte die Bundesautobahn A9 in südliche Richtung. Auf Höhe der Stadt Ingolstadt fuhr er mit seinem Pkw amtliches Kennzeichen: auf der linken Fahrspur, wobei auf dem mittleren Fahrstreifen die Geschädigte mit dem Pkw amtliches Kennzeichen: fuhr. Der Angeklagte fuhr sodann mit gleichbleibender Geschwindigkeit neben der Geschädigten her. Als diese auf ihn aufmerksam wurde, da er sie auf der linken Fahrspur nicht überholte, sondern auf gleicher Höhe mit ihr über einen längeren Zeitraum blieb, und die Geschädigte kurz zu ihm hinüber blickte, manipulierte der Angeklagte während der Fahrt auf den linken Fahrstreifen an seinem erigiertem Penis, blickte die Geschädigte an und grinste.

Die Geschädigte empfand, wie vom Angeklagten beabsichtigt, Ekel und fühlte sich belästigt.

Die Staatsanwaltschaft stellte wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten.

II.

Nach der durchgeführten Beweisaufnahme hat sich der Sachverhalt für das Gericht nicht ohne Zweifel feststellen lassen. Der Angeklagte ist daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Der Angeklagte hat die Tat bestritten. Er hat angegeben, dass es richtig sei, dass es zu einer Begegnung zwischen ihm und der Zeugin auf der Autobahn gekommen sei. Die Zeugin sei ihm aufgefallen, weil sie die ganze Zeit auf der linken Spur gefahren sei. Irgendwann sei er neben sie auf die mittlere Spur gefahren und habe ihr Handzeichen gegeben, dass sie verschwinden solle. Etwas anderes habe er nicht getan.

Die Zeugin hat zwar angegeben, dass sie sich sicher sei, dass der Angeklagte neben ihr gefahren sei und an seinem erigiertem Penis manipuliert habe, letztendlich verbleiben für das Gericht jedoch Zweifel an der Glaubhaftigkeit dieser Aussage.

Nach der Aussage des Zeugen und den in Augenschein genommenen Lichtbildern kann man den Beckenbereich einer Person von Pkw zu Pkw lediglich einsehen, wenn der Abstand zwischen den Fahrzeugen von Tür zu Tür 50 cm beträgt. Bei einem Abstand von 1 1/2 bis 2 Metern ist der komplette Bereich nicht einsehbar. Die Zeugin hat jedoch weder bei ihrer polizeilichen Aussage, noch in der Hauptverhandlung einen derart geringen Abstand zwischen den beiden Fahrzeugen beschrieben. Vielmehr hat sie angegeben, dass die Fahrzeuge in einem ganz normalen Abstand von Spur zu Spur nebeneinanderher gefahren seien. Selbst auf Vorhalt der Bil-

der hat sie angegeben, dass der Abstand keinesfalls so gering gewesen sei, wie dargestellt auf dem Lichtbild mit dem Abstand 50 cm. Dabei wäre dieser Abstand derart gering, dass es zu einer absoluten Gefährdungssituation gekommen wäre und die Zeugin das Gefühl gehabt haben müsste, dass der Angeklagte sie bedrängt mit dem Fahrzeug und ihr womöglich ins Fahrzeug fährt. Eine solche Situation hat sie jedoch nicht beschrieben. Insofern verbleiben nach Ansicht des Gerichts erhebliche Zweifel, dass die Zeugin tatsächlich - wie von ihr beschrieben - einen erigierten Penis beim Angeklagten gesehen haben kann.

Letztendlich steht hier Aussage gegen Aussage. Der Aussage der Zeugin kommt nicht zuletzt wegen der obengenannten Gründe keine größere Glaubhaftigkeit zu als der Aussage des Angeklagten.

Aus diesem Grund ist der Angeklagte nach dem Grundsatz in dubio pro reo aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

III.

Die Kostenentscheidung ergeht gemäß §§ 464, 467 Abs. 1 StPO.

gez.

Richterin am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Ingolstadt, 19.10.2009

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle